

Entwurf

Benutzungsbedingungen

für die

Stadtbibliothek Hannover

	Benutzungsbedingungen für die Stadtbibliothek Hannover in der Fassung vom 19.04.2011			Benutzungsbedingungen für die Stadtbibliothek Hannover in der Fassung vom
	§ 1 Allgemeines			§ 1 Allgemeines
(1)	Die Stadtbibliothek Hannover (Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12, und Stadtteilbibliotheken) ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie dient der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung. Die Stadtbibliothek ist kultureller Ort und Partnerin der Benutzerinnen und Benutzer und Bildungseinrichtungen bei der Verwirklichung von Lese-, Lern-, Orientierungs- und Bildungsinteressen.		(1)	Die Stadtbibliothek Hannover (Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12, und Stadtteilbibliotheken) ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie dient der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung. Die Stadtbibliothek ist kultureller Ort und Partnerin der Benutzerinnen und Benutzer und Bildungseinrichtungen bei der Verwirklichung von Lese-, Lern-, Orientierungs- und Bildungsinteressen.
(2)	Auf der Grundlage dieser Benutzungsbedingungen können die Benutzerinnen und Benutzer Medien (z.B. Bücher, Noten, Videos, DVDs, CDs, Zeitschriften, Kassetten, Spiele, CD-ROMs, Konsolenspiele, eMedien u.a.) entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover nutzen.	Videos und Kassetten werden nicht mehr verliehen.	(2)	Auf der Grundlage dieser Benutzungsbedingungen können die Benutzerinnen und Benutzer Medien (z.B. Bücher, Noten, Videos, DVDs, Blue-ray Discs CDs, Zeitschriften, Spiele, CD-ROMs, Konsolenspiele, Wii-Spiele , eMedien u.a.) entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover nutzen.
	§ 2 Kreis der Benutzerinnen und Benutzer			§ 2 Kreis der Benutzerinnen und Benutzer
(1)	Die Stadtbibliothek Hannover kann von allen Personen nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen benutzt werden.		(1)	Die Stadtbibliothek Hannover kann von allen Personen nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen benutzt werden.
(2)	Die Ausleihe von Büchern und Medien aller Art erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Eine Beschränkung der Ausleihe und der Nutzung von Dienstleistungen in den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover kann durch die Leitung der Stadtbibliothek Hannover festgelegt werden.		(2)	Die Ausleihe von Büchern und Medien aller Art erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Eine Beschränkung der Ausleihe und der Nutzung von Dienstleistungen in den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover kann durch die Leitung der Stadtbibliothek Hannover festgelegt werden.

	§ 3 Anmeldung			§ 3 Anmeldung
(1)	Für die Nutzung der Dienstleistungen der Stadtbibliothek Hannover und für das Entleihen von Medien, mit Ausnahme der Nutzung von Druckwerken vor Ort, ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt nur gegen persönliche Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebestätigung; über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung. Bei juristischen Personen genügt die Vorlage einer gültigen Vollmacht.		(1)	Für die Nutzung der Dienstleistungen der Stadtbibliothek Hannover und für das Entleihen von Medien, mit Ausnahme der Nutzung von Druckwerken vor Ort, ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt nur gegen persönliche Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebestätigung; über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung. Bei juristischen Personen genügt die Vorlage einer gültigen Vollmacht.
(2)	Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren kann eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten verlangt werden, in der diese ihre Zustimmung zu den Benutzungsbedingungen erteilen und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung etwaiger Entgeltforderungen verpflichten.		(2)	Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren kann eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten verlangt werden, in der diese ihre Zustimmung zu den Benutzungsbedingungen erteilen und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung etwaiger Entgeltforderungen verpflichten.
(3)	Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer diese Benutzungsbedingungen an.		(3)	Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer diese Benutzungsbedingungen an.
(4)	Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten eine Kundenkarte, die nicht übertragbar ist. Die Kundenkarte gilt für die Dauer von zwölf Monaten vom Datum der Ausstellung an und kann jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Verlust der Kundenkarte ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek veranlasst eine Sperrung der Kundenkarte.		(4)	Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten eine Kundenkarte, die nicht übertragbar ist. Die Kundenkarte gilt für die Dauer von zwölf Monaten vom Datum der Ausstellung an und kann jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Verlust der Kundenkarte ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek veranlasst eine Sperrung der Kundenkarte.
(5)	Für Schäden, die durch den Missbrauch der Kundenkarte bis zur Verlustmeldung entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer haftbar.		(5)	Für Schäden, die durch den Missbrauch der Kundenkarte bis zur Verlustmeldung entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer haftbar.

(6)	Jeder Wechsel des Wohnsitzes ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.		(6)	Jeder Wechsel des Wohnsitzes ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.
	§ 4 Ausleihe und Nutzung			§ 4 Ausleihe und Nutzung
(1)	Die Ausleihe von Medien ist gegen Zahlung der im Anhang unter Ziffer I aufgeführten Entgelte möglich. Auf Verlangen ist bei der Ausleihe ein Identitätsnachweis vorzulegen.		(1)	Die Ausleihe von Medien ist gegen Zahlung der im Anhang unter Ziffer I aufgeführten Entgelte möglich. Auf Verlangen ist bei der Ausleihe ein Identitätsnachweis vorzulegen.
(2)	Eine Ausleihe von Medien ist nur für den persönlichen Gebrauch möglich. Die Leihfrist beträgt in de Regel 28 Tage. Bestimmte Medien haben eine kürzere Leihfrist.		(2)	Eine Ausleihe von Medien ist nur für den persönlichen Gebrauch möglich. Die Leihfrist beträgt in de Regel 28 Tage. Bestimmte Medien haben eine kürzere Leihfrist.
(3)	Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Kundenkarten der eigenen Kinder oder für Familienangehörige vornehmen möchten. In begründeten Einzelfällen werden Vollmachten akzeptiert.		(3)	Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Kundenkarten der eigenen Kinder oder für Familienangehörige vornehmen möchten. In begründeten Einzelfällen werden Vollmachten akzeptiert.
(4)	<p>Die Leihfrist kann vor Ablauf der Nutzungsfrist verlängert werden, soweit keine Vormerkungen vorliegen. Es sind höchstens fünf Verlängerungen möglich.</p> <p>Der Antrag auf Verlängerung kann gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mündlich/telefonisch während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Hannover, - schriftlich, wenn der Antrag vor Ablauf der Leihfrist zugegangen ist, - per Fax, E-Mail oder Internet bis 24.00 Uhr des Fälligkeitstags. <p>Technische Beeinträchtigungen, sowohl seitens der Stadtbibliothek als auch der Benutzerinnen und Benutzer, oder Bedienungsfehler führen nicht zur Verlängerung der Leihfrist. Die Verpflichtung der Benutzerinnen und Benutzer zur Entrichtung des Säumnisgelds bleibt hiervon unberührt.</p>		(4)	<p>Die Leihfrist kann vor Ablauf der Nutzungsfrist verlängert werden, soweit keine Vormerkungen vorliegen. Es sind höchstens fünf Verlängerungen möglich.</p> <p>Der Antrag auf Verlängerung kann gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mündlich/telefonisch während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Hannover, - schriftlich, wenn der Antrag vor Ablauf der Leihfrist zugegangen ist, - per Fax, E-Mail oder Internet bis 24.00 Uhr des Fälligkeitstags. <p>Technische Beeinträchtigungen, sowohl seitens der Stadtbibliothek als auch der Benutzerinnen und Benutzer, oder Bedienungsfehler führen nicht zur Verlängerung der Leihfrist. Die Verpflichtung der Benutzerinnen und Benutzer zur Entrichtung des Säumnisgelds bleibt hiervon unberührt.</p>

	<p>Bei telefonischen Verlängerungen über die zentrale Servicenummer oder Internetverlängerungen gelten im Falle einer Fristüberschreitung für die Berechnung des Säumnisgelds die Öffnungstage der Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12 (siehe Anhang I der Benutzungsbedingungen, Ziffer I, Nr.2).</p>			<p>Bei telefonischen Verlängerungen über die zentrale Servicenummer oder Internetverlängerungen gelten im Falle einer Fristüberschreitung für die Berechnung des Säumnisgelds die Öffnungstage der Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12 (siehe Anhang I der Benutzungsbedingungen, Ziffer I, Nr.2).</p>
(5)	<p>Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Bei einer postalischen Benachrichtigung wird das jeweilige Kundenkonto automatisch mit den geltenden Portokosten belastet.</p> <p>Die Zahl der Vormerkungen für ein bestimmtes Medium oder die Anzahl der von einer Benutzerin oder einem Benutzer vorgemerkten Medien kann von der Stadtbibliothek Hannover beschränkt werden. Die Annahme von Vormerkungen kann für bestimmte Medien vorübergehend oder auch ganz eingestellt werden.</p> <p>Wird ein vorgemerktes Werk innerhalb einer Bereitstellungsfrist von sechs Tagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vormerkung.</p>	<p>Entgeltspflicht eingefügt</p>	(5)	<p>Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung eines im Anhang unter Ziffer I aufgeführten Entgelts vorgemerkt werden. Bei einer postalischen Benachrichtigung wird das jeweilige Kundenkonto automatisch mit den geltenden Portokosten belastet.</p> <p>Die Zahl der Vormerkungen für ein bestimmtes Medium oder die Anzahl der von einer Benutzerin oder einem Benutzer vorgemerkten Medien kann von der Stadtbibliothek Hannover beschränkt werden. Die Annahme von Vormerkungen kann für bestimmte Medien vorübergehend oder auch ganz eingestellt werden.</p> <p>Wird ein vorgemerktes Werk innerhalb einer Bereitstellungsfrist von sechs Tagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vormerkung.</p>
(6)	<p>Über weitere Beschränkungen bei der Ausleihe und der Benutzung in den Bibliotheksräumen entscheidet die Bibliotheksleitung.</p>		(6)	<p>Über weitere Beschränkungen bei der Ausleihe und der Benutzung in den Bibliotheksräumen entscheidet die Bibliotheksleitung.</p>
(7)	<p>Für die Nutzung von digitalen Medien gelten ergänzend die dort genannten gesonderten Benutzungsbedingungen.</p>		(7)	<p>Für die Nutzung von digitalen Medien gelten ergänzend die dort genannten gesonderten Benutzungsbedingungen.</p>

	§ 5 Sonderregelungen Ausleihe			§ 5 Sonderregelungen Ausleihe
(1)	Nicht vorhandene Literatur kann nach den Bestimmungen des Auswärtigen Leihverkehrs beschafft werden. Sofern durch die Inanspruchnahme des Auswärtigen Leihverkehrs Kosten entstehen, sind diese auch dann zu erstatten, wenn die angeforderten Werke nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.		(1)	Nicht vorhandene Literatur kann nach den Bestimmungen des auswärtigen Leihverkehrs beschafft werden. Sofern durch die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs Kosten entstehen, sind diese auch dann zu erstatten, wenn die angeforderten Werke nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.
(2)	Die Stadtbibliothek Hannover kann die ausgeliehenen Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn die Benutzerinnen oder Benutzer gegen die ihnen nach diesen Benutzungsbedingungen obliegenden Pflichten verstoßen.		(2)	Die Stadtbibliothek Hannover kann die ausgeliehenen Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn die Benutzerinnen oder Benutzer gegen die ihnen nach diesen Benutzungsbedingungen obliegenden Pflichten verstoßen.
(3)	Für Ausleihen zum Zwecke von Ausstellungen oder zur Herstellung und Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien zu gewerblichen Zwecken durch die Benutzerinnen bzw. Benutzer oder in deren Auftrag sind besondere Vereinbarungen mit der Bibliotheksleitung zu treffen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben etwaige Urheberrechte zu beachten.		(3)	Für Ausleihen zum Zwecke von Ausstellungen oder zur Herstellung und Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien zu gewerblichen Zwecken durch die Benutzerinnen bzw. Benutzer oder in deren Auftrag sind besondere Vereinbarungen mit der Bibliotheksleitung zu treffen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben etwaige Urheberrechte zu beachten.
(4)	Präsenzbestände (Nachschlagewerke) und Bestände mit Erscheinungsjahr vor 1900 sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Handschriften, Nachlässe, Autographen, Inkunabeln, alte Drucke, Atlanten und Karten oder ähnliche wertvolle Bestände können nur nach Voranmeldung und mit Genehmigung in bestimmten Räumen in Anwesenheit von Bibliothekspersonal eingesehen werden.		(4)	Präsenzbestände (Nachschlagewerke) und Bestände mit Erscheinungsjahr vor 1900 sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Handschriften, Nachlässe, Autographen, Inkunabeln, alte Drucke, Atlanten und Karten oder ähnliche wertvolle Bestände können nur nach Voranmeldung und mit Genehmigung in bestimmten Räumen in Anwesenheit von Bibliothekspersonal eingesehen werden.

	§ 6 Säumnisgeld, Haftung und Schadensersatz			§ 6 Säumnisgeld, Haftung und Schadensersatz
	<p>Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisgeld zu zahlen, das am Tage nach Ablauf der Frist fällig wird. Die Abgabe hat am festgelegten Rückgabetag innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten zu erfolgen. Eine vorherige schriftliche Erinnerung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Höhe des Säumnisgelds ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer I, zu diesen Benutzungsbedingungen.</p> <p>Bei Medienkombinationen (inhaltliche Einheit aus Buch, Kassette, CD etc.) wird für jedes Teil der Kombination bei Überschreitung der Leihfrist das entsprechende Säumnisgeld fällig, auch wenn die Medienkombination nur als Gesamtpaket ausgeliehen wird.</p>	3. Unterabsatz alt gestrichen, neu hinzugefügt		<p>Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisgeld zu zahlen, das am Tage nach Ablauf der Frist fällig wird. Die Abgabe hat am festgelegten Rückgabetag innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten zu erfolgen. Eine vorherige schriftliche Erinnerung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Höhe des Säumnisgelds ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer I, zu diesen Benutzungsbedingungen.</p> <p>28 Tage nach dem Anfallen von Säumnisgebühren ist das Benutzerkonto automatisch gesperrt. Das bedeutet, dass von zuhause aus auch keine Verlängerungen und keine Vormerkungen mehr vorgenommen werden können. Ab einer fälligen Säumnisgebühr in Höhe von 15,00 EUR ist das Benutzerkonto sofort gesperrt.</p>
(2)	Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.		(2)	Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
(3)	Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.		(3)	Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.
(4)	<p>Im Falle des Verlusts, der Beschädigung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien oder anderen Bibliotheksguts hat die Benutzerin oder der Benutzer Schadensersatz zu leisten.</p> <p>Das geschieht durch</p> <p>a) Ersatz des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen Mediums oder Ersatz der anfallenden Reparaturkosten.</p> <p>b) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Bibliotheksgut (z.B. Kundenkarte, Ausleihhülle, Leerbehälter, Behältnisse, Ersatzteile).</p>		(4)	<p>Im Falle des Verlusts, der Beschädigung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien oder anderen Bibliotheksguts hat die Benutzerin oder der Benutzer Schadensersatz zu leisten.</p> <p>Das geschieht durch</p> <p>a) Ersatz des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen Mediums oder Ersatz der anfallenden Reparaturkosten.</p> <p>b) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Bibliotheksgut (z.B. Kundenkarte, Ausleihhülle, Leerbehälter, Behältnisse, Ersatzteile).</p>

	<p>c) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für den durch den Schadensfall erforderlich gewordenen Verwaltungsaufwand.</p> <p>Die Höhe der zu zahlenden Pauschalen ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer II, zu diesen Benutzungsbedingungen.</p> <p>Den Benutzerinnen und Benutzern steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die vereinbarten Pauschalen.</p>			<p>c) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für den durch den Schadensfall erforderlich gewordenen Verwaltungsaufwand.</p> <p>Die Höhe der zu zahlenden Pauschalen ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer II, zu diesen Benutzungsbedingungen.</p> <p>Den Benutzerinnen und Benutzern steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die vereinbarten Pauschalen.</p>
(5)	Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist ausgeschlossen.		(5)	Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist ausgeschlossen.
	§ 7 Kinder- und Jugendschutz			§ 7 Kinder- und Jugendschutz
	Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes ist eine uneingeschränkte Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Jugendschutzmaßnahmen der Stadtbibliothek Hannover (technische Kontrolle der Altersbegrenzung bei Videos, DVDs und elektronischen Spielen / FSK) entbinden die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Eltern sollen insbesondere auf die Eignung von Medien für ihre Kinder achten.	Videos und Kassetten werden nicht mehr verliehen		Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes ist eine uneingeschränkte Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Jugendschutzmaßnahmen der Stadtbibliothek Hannover (technische Kontrolle der Altersbegrenzung bei DVDs, Wii-Spielen, Blu-ray Discs und elektronischen Spielen / FSK) entbinden die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Eltern sollen insbesondere auf die Eignung von Medien für ihre Kinder achten.
	§ 8 Sonderbestimmungen im Rahmen der Kunden-Selbstverbuchung			§ 8 Sonderbestimmungen im Rahmen der Kunden-Selbstverbuchung
(1)	In den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover wird die Kunden-Selbstverbuchung und -Rückbuchung von Medien auf Basis der RFID-Technik ¹ eingeführt.		(1)	In den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover wird die Kunden-Selbstverbuchung und -Rückbuchung von Medien auf Basis der RFID-Technik ¹ eingeführt.
(2)	Medien müssen hierbei von den Benutzerinnen und Benutzern vor der Selbstverbuchung auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.		(2)	Medien müssen hierbei von den Benutzerinnen und Benutzern vor der Selbstverbuchung auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.

(3)	Die Benutzerinnen und Benutzer müssen den Verbuchungsvorgang an der Kunden-Selbstverbuchungsstation stets mit „Beenden“ abschließen, bevor die Station verlassen wird „(log-out“). Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haften die auf diesem Konto angemeldeten Benutzerinnen und Benutzer.		(3) Die Benutzerinnen und Benutzer müssen den Verbuchungsvorgang an der Kunden-Selbstverbuchungsstation stets mit „Beenden“ abschließen, bevor die Station verlassen wird „(log-out“). Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haften die auf diesem Konto angemeldeten Benutzerinnen und Benutzer.
	§ 9 Datenschutz		§ 9 Datenschutz
(1)	Um die Leistungen der Stadtbibliothek Hannover anbieten zu können, ist es erforderlich, Kundendaten in einem automatisierten Verfahren (Bibliotheksinformationssystem) zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek Hannover verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt, sofern die Stadtbibliothek Hannover nicht durch gesetzliche Vorschriften hierzu verpflichtet ist. Die Daten werden auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.		(1) Um die Leistungen der Stadtbibliothek Hannover anbieten zu können, ist es erforderlich, Kundendaten in einem automatisierten Verfahren (Bibliotheksinformationssystem) zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek Hannover verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt, sofern die Stadtbibliothek Hannover nicht durch gesetzliche Vorschriften hierzu verpflichtet ist. Die Daten werden auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.
(2)	Die Stammdaten bestehen aus Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Gebührenkategorie und gegebenenfalls entsprechenden Angaben zu einem Erziehungsberechtigten. Die Daten werden nach Ablauf von zwei Jahren gelöscht, sofern nicht offene Forderungen seitens der Stadtbibliothek Hannover bestehen.		(2) Die Stammdaten bestehen aus Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Gebührenkategorie und gegebenenfalls entsprechenden Angaben zu einem Erziehungsberechtigten. Die Daten werden nach Ablauf von zwei Jahren gelöscht, sofern nicht offene Forderungen seitens der Stadtbibliothek Hannover bestehen.
(3)	Die Titel der ausgeliehenen Medien werden im Kundenkonto mit fristgerechter Rückgabe gelöscht. Zur Klärung evtl. Nachfragen kann über einen Zeitraum von sechs Wochen auf dem internen Bibliotheksrechner über den Titel die Kunden-Nummer ermittelt werden.		(3) Die Titel der ausgeliehenen Medien werden im Kundenkonto mit fristgerechter Rückgabe gelöscht. Zur Klärung evtl. Nachfragen kann über einen Zeitraum von sechs Wochen auf dem internen Bibliotheksrechner über den Titel die Kunden-Nummer ermittelt werden.
(4)	Eine personenbezogene Auswertung der Nutzungsdaten findet nicht statt. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt.		(4) Eine personenbezogene Auswertung der Nutzungsdaten findet nicht statt. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt.

	§ 10 Datenschutz und Kunden-Selbstverbuchung		§ 10 Datenschutz und Kunden-Selbstverbuchung
(1)	Soweit die Stadtbibliothek Hannover die Kunden-Selbstverbuchung der Medien mittels RFID-Technik anbietet, sind auf dem RFID-Chip lediglich die interne Mediennummer und weitere Angaben über das Medium (z.B. Mehrteiligkeit) gespeichert, nicht aber Angaben zu Titel, Autor oder Interpret.		(1) Soweit die Stadtbibliothek Hannover die Kunden-Selbstverbuchung der Medien mittels RFID-Technik anbietet, sind auf dem RFID-Chip lediglich die interne Mediennummer und weitere Angaben über das Medium (z.B. Mehrteiligkeit) gespeichert, nicht aber Angaben zu Titel, Autor oder Interpret.
(2)	Personenbezogene Daten werden auf dem RFID-Chip nicht gespeichert. Die Kundenkarte enthält keinen RFID-Chip.		(2) Personenbezogene Daten werden auf dem RFID-Chip nicht gespeichert. Die Kundenkarte enthält keinen RFID-Chip.
(3)	Weitere Informationen zum Thema RFID können in den Bibliotheken vor Ort eingesehen werden oder sind unter www.stadtbibliothek-hannover.de abrufbar.		(3) Weitere Informationen zum Thema RFID können in den Bibliotheken vor Ort eingesehen werden oder sind unter www.stadtbibliothek-hannover.de abrufbar.
	§ 11 Billigkeitsmaßnahmen		§ 11 Billigkeitsmaßnahmen
(1)	In begründeten Ausnahmefällen können die der Stadtbibliothek Hannover auf Grund dieser Benutzungsbedingungen zustehenden Entgelte gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.		(1) In begründeten Ausnahmefällen können die der Stadtbibliothek Hannover auf Grund dieser Benutzungsbedingungen zustehenden Entgelte gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.
(2)	Die Entscheidung über Stundung, Ermäßigung oder Erlass trifft die Bibliotheksleitung. Sie kann diese Entscheidung auf das zuständige Bibliothekspersonal übertragen.		(2) Die Entscheidung über Stundung, Ermäßigung oder Erlass trifft die Bibliotheksleitung. Sie kann diese Entscheidung auf das zuständige Bibliothekspersonal übertragen.
	§ 12 Haftung		§ 12 Haftung
(1)	Schadensersatzansprüche der Benutzerinnen und Benutzer gegen die Stadtbibliothek Hannover sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Ausschluss gilt ferner dann nicht, wenn die Stadtbibliothek Hannover schuldhaft Pflichten verletzt, die das Wesen des Vertrags ausmachen (Kardinalspflichten),		(1) Schadensersatzansprüche der Benutzerinnen und Benutzer gegen die Stadtbibliothek Hannover sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Ausschluss gilt ferner dann nicht, wenn die Stadtbibliothek Hannover schuldhaft Pflichten verletzt, die das Wesen des Vertrags ausmachen (Kardinalspflichten),

	<p>ten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer.</p> <p>Die Stadtbibliothek Hannover haftet nicht für Schäden, die durch entliehene schadhafte Videos, DVDs, Kassetten, CDs, CD-ROMs, Cartridges oder andere Datenträger oder auf den Datenträgern enthaltene Software entstehen können.</p>			<p>ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer.</p> <p>Die Stadtbibliothek Hannover haftet nicht für Schäden, die durch entliehene schadhafte DVDs, Wii-Spiele und Blue-ray Discs, CDs, CD-ROMs, Cartridges oder andere Datenträger oder auf den Datenträgern enthaltene Software entstehen können.</p>
(2)	<p>Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, die aus den vorhandenen Garderobenschränken und Wertfächern abhanden kommen, ist die Haftung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn mitgebrachte Sachen nicht eingeschlossen und deshalb beschädigt werden.</p>		(2)	<p>Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, die aus den vorhandenen Garderobenschränken und Wertfächern abhanden kommen, ist die Haftung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn mitgebrachte Sachen nicht eingeschlossen und deshalb beschädigt werden.</p>
(3)	<p>In der Stadtbibliothek Hannover gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Garderobenschränken bzw. Wertfächern entnommene Gegenstände werden gemäß § 978 BGB als Fundsache behandelt.</p>		(3)	<p>In der Stadtbibliothek Hannover gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Garderobenschränken bzw. Wertfächern entnommene Gegenstände werden gemäß § 978 BGB als Fundsache behandelt.</p>
	<p>§ 13 Ausschluss von der Benutzung</p>			<p>§ 13 Ausschluss von der Benutzung</p>
(1)	<p>Mit dem Betreten einer Bibliothek erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die von der Stadtbibliothek Hannover erlassene Hausordnung an (siehe Anhang, Ziffer III).</p>		(1)	<p>Mit dem Betreten einer Bibliothek erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die von der Stadtbibliothek Hannover erlassene Hausordnung an (siehe Anhang, Ziffer III).</p>
(2)	<p>Personen, in deren Wohnung ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen die Stadtbibliothek Hannover in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.</p>		(2)	<p>Personen, in deren Wohnung ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen die Stadtbibliothek Hannover in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.</p>
(3)	<p>Wer gegen diese Benutzungsbedingungen oder gegen die Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Hannover zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Bibliotheksleitung oder ihre jeweilige Vertretung.</p>		(3)	<p>Wer gegen diese Benutzungsbedingungen oder gegen die Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Hannover zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Bibliotheksleitung oder ihre jeweilige Vertretung.</p>

	§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort		§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort
	Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.		Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.
	Hannover, den TT.MM.JJ		Hannover, den TT.MM.JJ

Anhang zu den Benutzungsbedingungen (BB) der Stadtbibliothek Hannover Ziffer I - Höhe der Entgelte (gültig ab Juni 2010)	Anhang zu den Benutzungsbedingungen (BB) der Stadtbibliothek Hannover Ziffer I - Höhe der Entgelte (gültig ab xxx 2015)																																																																
<p>1. Leseausweis/Kundenkarte</p> <p>1.1 Ausstellung und Verlängerung für 12 Monate (§ 3 BB) - pauschales Entgelt 20,00 €</p> <p>1.2 für in Ausbildung Befindliche ab 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres 10,00 €</p> <p>1.3 Leseentgelt für einmaligen Ausleihvorgang (Tageskarte) 2,50 €</p> <p>1.4 Vom Leseentgelt sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfängerinnen und Empfänger von <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe zum Lebensunterhalt / Sozialhilfe (SGB XII) - Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung (SGB XII) - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, • alle Personen unter 20 Jahren, • Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, • Institutionen, die sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen oder Ausbildungszwecken dienen. 	<p>1. Leseausweis/Kundenkarte</p> <p>1.1 Ausstellung und Verlängerung für 12 Monate (§ 3 BB) - pauschales Entgelt 24,00 €</p> <p>1.2 für in Ausbildung Befindliche ab 20 Jahren bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 12,00 €</p> <p>1.3 Leseentgelt für einmaligen Ausleihvorgang (Tageskarte) 2,50 €</p> <p>1.4 Vom Leseentgelt sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfängerinnen und Empfänger von <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe zum Lebensunterhalt / Sozialhilfe (SGB XII) - Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung (SGB XII) - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, • alle Personen unter 20 Jahren, • Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, • Institutionen, die sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen oder Ausbildungszwecken dienen. 																																																																
<p>2. Säumnisgelder (§ 6 Abs. 1 BB):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Ausleihfrist</th> <th style="text-align: center;">Säumnisgeld pro Einheit und Öffnungstag</th> <th style="text-align: center;">Kinder und Jugendliche bis einschl. 14 Jahre</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4">2.1 Stadtbibliothek und Stadtteilbibliotheken</td> </tr> <tr> <td>• Medien - allgemein</td> <td style="text-align: center;">28 Tage</td> <td style="text-align: center;">0,60 €</td> <td style="text-align: center;">0,10 €</td> </tr> <tr> <td>• audiovisuelle und digitale Medien (z.B. CD-ROM, Video, CD, , DVD), gebundene Zeitschriften (Zeitschriftenbände) ▪ Einzelhefte - gebunden/ungebunden), ausleihbare Handbibliotheksbestände</td> <td style="text-align: center;">14 Tage</td> <td style="text-align: center;">0,60 €</td> <td style="text-align: center;">0,10 €</td> </tr> <tr> <td>• Sonderentleihungen gemäß §§ 4, 5 BB</td> <td style="text-align: center;">individuell kurze Frist</td> <td style="text-align: center;">0,60 €</td> <td style="text-align: center;">0,10€</td> </tr> <tr> <td colspan="4">2.2 Maximale Höhe des Säumnisgeldes</td> </tr> <tr> <td>• Medien ohne Einband und Signatur (z.B. Taschenbücher, Stadtpläne, Landkarten, Zeitschriftenhefte, Kapselschriften, Stimmhefte u.ä.)</td> <td></td> <td style="text-align: center;">je Einheit</td> <td style="text-align: center;">6,00 €</td> </tr> <tr> <td>• Sonstige Medien</td> <td></td> <td style="text-align: center;">je Einheit</td> <td style="text-align: center;">18,00 €</td> </tr> </tbody> </table>		Ausleihfrist	Säumnisgeld pro Einheit und Öffnungstag	Kinder und Jugendliche bis einschl. 14 Jahre	2.1 Stadtbibliothek und Stadtteilbibliotheken				• Medien - allgemein	28 Tage	0,60 €	0,10 €	• audiovisuelle und digitale Medien (z.B. CD-ROM, Video, CD, , DVD), gebundene Zeitschriften (Zeitschriftenbände) ▪ Einzelhefte - gebunden/ungebunden), ausleihbare Handbibliotheksbestände	14 Tage	0,60 €	0,10 €	• Sonderentleihungen gemäß §§ 4, 5 BB	individuell kurze Frist	0,60 €	0,10€	2.2 Maximale Höhe des Säumnisgeldes				• Medien ohne Einband und Signatur (z.B. Taschenbücher, Stadtpläne, Landkarten, Zeitschriftenhefte, Kapselschriften, Stimmhefte u.ä.)		je Einheit	6,00 €	• Sonstige Medien		je Einheit	18,00 €	<p>2. Säumnisgelder (§ 6 Abs. 1 BB):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Ausleihfrist</th> <th style="text-align: center;">Säumnisgeld pro Einheit und Öffnungstag</th> <th style="text-align: center;">Kinder und Jugendliche bis einschl. 14 Jahre</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4">2.1 Stadtbibliothek und Stadtteilbibliotheken</td> </tr> <tr> <td>• Medien - allgemein</td> <td style="text-align: center;">28 Tage</td> <td style="text-align: center;">0,60 €</td> <td style="text-align: center;">0,10 €</td> </tr> <tr> <td>• audiovisuelle und digitale Medien (z.B. CD-ROM, Video, CD, , DVD), gebundene Zeitschriften (Zeitschriftenbände) ▪ Einzelhefte - gebunden/ungebunden), ausleihbare Handbibliotheksbestände</td> <td style="text-align: center;">14 Tage</td> <td style="text-align: center;">0,60 €</td> <td style="text-align: center;">0,10 €</td> </tr> <tr> <td>• Sonderentleihungen gemäß §§ 4, 5 BB</td> <td style="text-align: center;">individuell kurze Frist</td> <td style="text-align: center;">0,60 €</td> <td style="text-align: center;">0,10€</td> </tr> <tr> <td colspan="4">2.2 Maximale Höhe des Säumnisgeldes</td> </tr> <tr> <td>• Medien ohne Einband und Signatur (z.B. Taschenbücher, Stadtpläne, Landkarten, Zeitschriftenhefte, Kapselschriften, Stimmhefte u.ä.)</td> <td></td> <td style="text-align: center;">je Einheit</td> <td style="text-align: center;">6,00 €</td> </tr> <tr> <td>• Sonstige Medien</td> <td></td> <td style="text-align: center;">je Einheit</td> <td style="text-align: center;">18,00 €</td> </tr> </tbody> </table>		Ausleihfrist	Säumnisgeld pro Einheit und Öffnungstag	Kinder und Jugendliche bis einschl. 14 Jahre	2.1 Stadtbibliothek und Stadtteilbibliotheken				• Medien - allgemein	28 Tage	0,60 €	0,10 €	• audiovisuelle und digitale Medien (z.B. CD-ROM, Video, CD, , DVD), gebundene Zeitschriften (Zeitschriftenbände) ▪ Einzelhefte - gebunden/ungebunden), ausleihbare Handbibliotheksbestände	14 Tage	0,60 €	0,10 €	• Sonderentleihungen gemäß §§ 4, 5 BB	individuell kurze Frist	0,60 €	0,10€	2.2 Maximale Höhe des Säumnisgeldes				• Medien ohne Einband und Signatur (z.B. Taschenbücher, Stadtpläne, Landkarten, Zeitschriftenhefte, Kapselschriften, Stimmhefte u.ä.)		je Einheit	6,00 €	• Sonstige Medien		je Einheit	18,00 €
	Ausleihfrist	Säumnisgeld pro Einheit und Öffnungstag	Kinder und Jugendliche bis einschl. 14 Jahre																																																														
2.1 Stadtbibliothek und Stadtteilbibliotheken																																																																	
• Medien - allgemein	28 Tage	0,60 €	0,10 €																																																														
• audiovisuelle und digitale Medien (z.B. CD-ROM, Video, CD, , DVD), gebundene Zeitschriften (Zeitschriftenbände) ▪ Einzelhefte - gebunden/ungebunden), ausleihbare Handbibliotheksbestände	14 Tage	0,60 €	0,10 €																																																														
• Sonderentleihungen gemäß §§ 4, 5 BB	individuell kurze Frist	0,60 €	0,10€																																																														
2.2 Maximale Höhe des Säumnisgeldes																																																																	
• Medien ohne Einband und Signatur (z.B. Taschenbücher, Stadtpläne, Landkarten, Zeitschriftenhefte, Kapselschriften, Stimmhefte u.ä.)		je Einheit	6,00 €																																																														
• Sonstige Medien		je Einheit	18,00 €																																																														
	Ausleihfrist	Säumnisgeld pro Einheit und Öffnungstag	Kinder und Jugendliche bis einschl. 14 Jahre																																																														
2.1 Stadtbibliothek und Stadtteilbibliotheken																																																																	
• Medien - allgemein	28 Tage	0,60 €	0,10 €																																																														
• audiovisuelle und digitale Medien (z.B. CD-ROM, Video, CD, , DVD), gebundene Zeitschriften (Zeitschriftenbände) ▪ Einzelhefte - gebunden/ungebunden), ausleihbare Handbibliotheksbestände	14 Tage	0,60 €	0,10 €																																																														
• Sonderentleihungen gemäß §§ 4, 5 BB	individuell kurze Frist	0,60 €	0,10€																																																														
2.2 Maximale Höhe des Säumnisgeldes																																																																	
• Medien ohne Einband und Signatur (z.B. Taschenbücher, Stadtpläne, Landkarten, Zeitschriftenhefte, Kapselschriften, Stimmhefte u.ä.)		je Einheit	6,00 €																																																														
• Sonstige Medien		je Einheit	18,00 €																																																														
<p>3. Auswärtiger Leihverkehr (§ 5 Abs. 1 BB):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>Fernleihe</td> <td style="text-align: center;">derzeit</td> <td style="text-align: center;">0,45 €</td> </tr> <tr> <td>• Porto</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>• Gebühr</td> <td></td> <td style="text-align: center;">1,50 €</td> </tr> </tbody> </table>	Fernleihe	derzeit	0,45 €	• Porto			• Gebühr		1,50 €	<p>3. Auswärtiger Leihverkehr (§ 5 Abs. 1 BB):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>Fernleihe</td> <td style="text-align: center;">derzeit</td> <td style="text-align: center;">0,45 €</td> </tr> <tr> <td>• Porto</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>• Gebühr</td> <td></td> <td style="text-align: center;">1,50 €</td> </tr> </tbody> </table>	Fernleihe	derzeit	0,45 €	• Porto			• Gebühr		1,50 €																																														
Fernleihe	derzeit	0,45 €																																																															
• Porto																																																																	
• Gebühr		1,50 €																																																															
Fernleihe	derzeit	0,45 €																																																															
• Porto																																																																	
• Gebühr		1,50 €																																																															
	<p>4. Vormerkgebühr (§ 5 Abs. 5 BB):</p> <p>Je Vormerkung 0,50 €</p> <p>Ausgenommen sind Personengruppen gem. 1.2 und 1.4</p>																																																																

Ziffer II - Höhe der Schadensersatzleistungen (gültig ab Juni 2010)		Ziffer II - Höhe der Schadensersatzleistungen (gültig ab Juni 2010)	
Wiederbeschaffungswert (§ 6 Abs. 4 a):		Wiederbeschaffungswert (§ 6 Abs. 4 a):	
1. Medien und Anlagen oder Beilagen / Zubehör	Wiederbeschaffungspreis	1. Medien und Anlagen oder Beilagen / Zubehör	Wiederbeschaffungspreis
2. Ersatzteile für Spiele - je nach Wert -	0,50 € bis 2,50 €	2. Ersatzteile für Spiele - je nach Wert -	0,50 € bis 2,50 €
3. Reparatur Buch, z.B. Beschädigung		3. Reparatur Buch, z.B. Beschädigung	
• einfach (Signatur fehlt, 1 - 2 Seiten kopieren)	3,50 €	• einfach (Signatur fehlt, 1 - 2 Seiten kopieren)	3,50 €
• mittel (neue Einbanddecke)	6,00 €	• mittel (neue Einbanddecke)	6,00 €
• schwer (Aufbinden)	8,50 €	• schwer (Aufbinden)	8,50 €
4. CD-Booklet und Beihefte bis 20 Seiten	2,50 €	4. CD-Booklet und Beihefte bis 20 Seiten	2,50 €
Beihefte ab 20 Seiten	5,00 €	Beihefte ab 20 Seiten	5,00 €
Bibliotheksgut (§ 6 Abs. 4 b): Die pauschalen Ersatzsummen betragen für		Bibliotheksgut (§ 6 Abs. 4 b): Die pauschalen Ersatzsummen betragen für	
	Erwachsene	Kinder bis einschl. 14	
J.			
1. Kundenkarte	5,00 €	2,50 €	1. Kundenkarte
2. Ausleihhüllen: (Karten, Kassetten, CDs, DVDs, sonstige Ausleihhüllen)		2,50 €	2. Ausleihhüllen: (Karten, Kassetten, CDs, DVDs, sonstige Ausleihhüllen)
3. Leerbehälter: - Kassetten, CDs, CD-ROMs, Videos, DVDs - Medienbox Institutionen - Behälter für Medienpakete		1,25 € 25,00 € 5,00 €	3. Leerbehälter: - Wii-Spiel, Blue-ray Disc , CDs, CD-ROMs, DVDs - Medienbox Institutionen - Behälter für Medienpakete
			1,25 € 25,00 € 5,00 €
Verwaltungsaufwand (§ 6 Abs. 4 c)		Verwaltungsaufwand (§ 6 Abs. 4 c)	
1. Wiedereinarbeitung: Buch, Schallplatten, CD, CD-ROM, Video, DVD Kassette, Spiel		5,00 €	1. Wiedereinarbeitung: Buch, Schallplatten, CD, CD-ROM, Wii-Spiel, Blue-ray Disc , DVD, Spiel
2. Wiederbeschaffung von unentgeltlich beziehbaren Medien - je nach Wert -	1,25 € oder 2,50 €		2. Wiederbeschaffung von unentgeltlich beziehbaren Medien - je nach Wert -
3. Schlüsselersatz (§ 6 Abs. 2c) Sachschaden einschl. Verwaltungsaufwand	25,00 €		3. Schlüsselersatz (§ 6 Abs. 2c) Sachschaden einschl. Verwaltungsaufwand
			30,00 €

Hausordnung

der Stadtbibliothek Hannover

1. In allen Räumen der Stadtbibliothek Hannover, insbesondere in den Freihandbereichen, hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person gestört oder behindert wird.
2. Vor dem Betreten der Benutzungsräume sind Mäntel u.ä., Schirme, Mappen, Taschen, Rucksäcke und Gepäckstücke in den Garderobenschränken - soweit vorhanden - einzuschließen, für deren Benutzung Pfand in angemessener Höhe verlangt werden kann.

Die Benutzung der Aufbewahrungseinrichtung ist nur während der Öffnungszeiten eines einzelnen Tages zulässig. Nicht geleerte Fächer und Schränke werden nach Schließung der Einrichtung geräumt.
3. Essen und Trinken sind in allen öffentlich zugänglichen Räumen der Stadtbibliothek Hannover nicht gestattet, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen. Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Hannover nicht gestattet.
4. Fahrzeuge jeglicher Art (z.B. Fahrräder, Mofas) und Tiere (mit Ausnahme von Führhunden für Blinde) dürfen nicht mit in die Stadtbibliothek Hannover gebracht werden. Die Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Rollerskates o.ä. Geräten ist untersagt.
5. Sammlungen, unbefugte Werbung und Vertrieb von Handelswaren sind nicht gestattet.
6. Die Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek Hannover sind für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Das Hausrecht übt die Bibliotheksleitung oder ihre jeweilige Vertretung aus.
7. Wer gegen diese Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Hannover ausgeschlossen werden.

Stadtbibliothek Hannover

Hausordnung

der Stadtbibliothek Hannover

1. In allen Räumen der Stadtbibliothek Hannover, insbesondere in den Freihandbereichen, hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person gestört oder behindert wird.
2. Die Benutzung von bereitgestellten Garderobenschränken ist nur während der Öffnungszeiten zulässig. Für die Benutzung kann ein Pfand in angemessener Höhe verlangt werden.

Nicht geleerte Fächer und Schränke werden täglich nach Schließung der Einrichtung geräumt.
3. Essen und Trinken sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Es ist sicherzustellen, dass Belästigungen anderer Personen und Verschmutzungen von Medien und Einrichtung vermieden werden. Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Hannover nicht gestattet.
4. Fahrzeuge jeglicher Art (z.B. Fahrräder, Mofas) und Tiere (mit Ausnahme von Führhunden für Blinde) dürfen nicht mit in die Stadtbibliothek Hannover gebracht werden. Die Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Rollerskates o.ä. Geräten ist untersagt.
5. Sammlungen, unbefugte Werbung und Vertrieb von Handelswaren sind nicht gestattet. Die Auslage von Handzetteln, Flyern etc. sowie der Aushang von Plakaten o. ä. ist nur nach vorheriger Zustimmung der Bibliotheksleitung gestattet. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
6. Die Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek Hannover sind für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Das Hausrecht übt die Bibliotheksleitung oder ihre jeweilige Vertretung aus.
7. Wer gegen diese Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Hannover ausgeschlossen werden.

Stadtbibliothek Hannover